

Allgemeine Auftrags- und Einkaufsbedingungen

Stand: 08.88

- 1.1 Sämtliche von uns als Käufer oder Auftraggeber abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstverträge usw. unterliegen den nachstehenden Bedingungen, sofern und soweit in den jeweiligen Verträgen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten mit Abschluß des jeweiligen Vertrages als mit dem Verkäufer, Werkunternehmer, Dienstverpflichteten usw. (im folgenden „Lieferer“ genannt) vereinbart. Geschäftsbedingungen der Lieferer, denen hiermit ausdrücklich widersprochen wird, finden in keinem Falle Anwendung.
- 2.1 Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos einzureichen.
- 2.2 Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferer zur Verfügung gestellt haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Erbringung der jeweiligen Leistungen verwendet werden. Sie sind uns auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch nach Erledigung unserer Anträge oder nach Erbringung der bestellten Leistungen zusammen mit etwa angefertigten Kopien usw. zurückzugeben.
- 2.3 Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen weder die in Ziff. 2.2 genannten Unterlagen Dritten zugänglich gemacht noch die nach diesen Unterlagen gefertigten Halb- und Fertigfabrikate an Dritte geliefert werden.
- 2.4 Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- 3.1 Bestellungen (Anträge) und alle sonstigen Erklärungen (Annahme von Angeboten usw.) sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.2 Jeder Antrag ist vom Lieferer innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Kopie unseres Bestellformulars zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an diese Anträge gebunden.
- 3.3 Wir sind jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Verträge zurückzutreten. Bis dahin unvermeidbare, angefallene und nachgewiesene Kosten, deren Prüfung wir uns vorbehalten, gehen auf Basis preisrechtlich angemessener Selbstkosten zu unseren Lasten, sofern durch eine gemeinsame Überprüfung die Unmöglichkeit einer anderweitigen Verwendung festgestellt wird. Gegenstände, deren Kosten wir erstatten, gehen bei Zahlung in unser Eigentum über.
- 4.1 Die Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisleitklausel oder ein Preisvorbehalt von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
- 4.2 Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und Zahlungsziel sind uns gutzubringen.
- 5.1 Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt und für jede Bestellung gesondert mit Ausweis etwaiger Umsatzsteuer in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und/oder Abrufnummer einzureichen. Wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen, ist dafür auf der Rechnung eine Begründung zu geben.
- 5.2 Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl, auch durch Wechsel oder Scheck. Eine vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- 5.3 Unsere Zahlungen erfolgen jeweils auf Gefahr des Lieferers nach An- bzw. Abnahme der vollständigen, mangelfreien Lieferung oder Leistung und nach Zugang der zugrundeliegenden Rechnung nach unserer Wahl:
 - innerhalb von 15 Tagen mit 3% Skonto
 - oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto
 - oder innerhalb von 45 Tagen netto.
- 6.1 Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Lieferer Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.
- 6.2 Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferers wird hiermit die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, daß eine Aufrechnung auch zulässig ist mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen.
- 7.1 Für Inhalt, Art und Umfang der vom Lieferer zu erbringenden Leistung sind unser Antrag, unsere Annahmeerklärung oder unsere schriftlichen Bestätigungen maßgebend. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Lieferer die von uns erteilten Aufträge weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben.
- 7.2 Die zu einem Antrag oder einem Angebot gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferer verbindlich. Unsere Unterlagen hat er auf etwaige Unstimmigkeiten genau zu überprüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich hinzuweisen; für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferer jedoch auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.
- 7.3 Soweit keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit DIN- oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind so herzustellen und auszurüsten, daß sie den am Tage der Lieferung geltenden Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, den Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen derartigen Schutzgesetzen genügen.
- 7.4 Für etwaige Gewichtsermittlungen gelten die auf unseren Waagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen, auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nach Art des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Lieferer das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.
- 8.1 Die von uns übergebenen Sachen werden vom Lieferer für uns be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Sachen steht zu der Summe der Werte aller bei der Herstellung verwendeten Sachen, einschließlich der Aufwendung des Lieferers für deren Verarbeitung, insoweit verwahrt der Lieferer unentgeltlich die Sachen auch für uns, das gleiche gilt bei Vermischung und Vermengung.
- 8.2 Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung unserer Sachen oder unseres Miteigentums sind wir unverzüglich zu unterrichten.
- 8.3 Der Lieferer haftet bei Verlust oder Beschädigung unserer Sachen oder unseres Miteigentums auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung steht ihm auch bei nur zufälligem Untergang oder Beschädigung nicht zu.
- 9.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werke des Lieferers und seiner Vorlieferanten zu prüfen und uns vom Fertigungsstand zu überzeugen.
- 9.2 Fertigungsprüfungen und Besichtigungen durch uns entbinden den Lieferer nicht von seinen Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzpflichten.
- 10.1 Vereinbarte Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Sie berechnen sich ab dem Datum unserer schriftlichen Bestellung oder Bestätigung.
- 10.2 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle (Erfüllungsort) angenommen bzw. die Werk- oder Dienstleistungen ausgeführt und abgenommen werden.
- 10.3 Werden die vereinbarten Leistungen oder -termine überschritten, so können wir nach Setzung einer einmaligen Nachfrist die Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers unter Verrechnung mit dem Vertragspreis durchführen lassen.
- 10.4 Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferer uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.
- 10.5 Ungeachtet der vorherigen schriftlichen Unterrichtung (Ziff. 10.4) löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, daß die Überschreitung nachweislich auf höhere Gewalt im Bereich des Lieferers oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht. Befindet sich der Lieferer mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, bedarf es zur Geltendmachung von Ansprüchen unsererseits nicht der Setzung einer Nachfrist nebst Ablehnungsandrohung.
- 10.6 Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne daß dem Lieferer daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Verträge zurücktreten.
- 11.1 Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferer für ausreichende Verpackung zu sorgen.
- 11.2 Verpackungsmaterial wird von uns neben dem vereinbarten Preis für die Lieferung nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart ist. Wir sind berechtigt, für den Versand benutztes Mehrweg-Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferers unter Rückbelastung der vollen Mietgebühren oder des Verpackungswertes zurückzusenden.
- 11.3 Versand hat an die von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstellen zu erfolgen. Lieferungen, für die wir Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind auf die für uns billigste Versandart und den günstigsten Frachttarif zu befördern.
- 11.4 Unbeschadet der Preisstellung geht die Gefahr frühestens mit der Annahme des Liefergegenstandes an der vorgeschriebenen Empfangsstelle oder Abnahme der Leistung an der vorgeschriebenen Verwendungsstelle auf uns über.
- 11.5 Kosten für eine Transport-, Bruch- oder anderweitige Versicherung werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übernommen.
- 11.6 Versandanzeigen sind in zweifacher Ausfertigung für jede Empfangsstelle getrennt, sofort bei Abgang jeder einzelnen Lieferung einzureichen. Jeder Sendung ist ein Packzettel beizufügen. In den Versandpapieren sind unsere Bestellnummern usw. anzugeben.
- 11.7 Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferers. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung oder Leistung auf Kosten des Lieferers zu verweigern.
- 11.8 Annahme oder Abnahme können wir ferner verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfe, uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferer den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
- 12.1 Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand oder die erbrachten Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die vertraglich bestimmten Eigenschaften gelten als zugesichert.
- 12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Versteckte Mängel können wir auch noch innerhalb der folgenden 12 Monate geltend machen. Zur Fristwahrung genügt in jedem Falle die Erhebung einer Mängelrüge vor Ablauf der vorgenannten Gewährleistungsfristen.
- 12.3 Der Lauf der Gewährleistungsfristen beginnt mit der Annahme des Liefergegenstandes bzw. der Abnahme der Leistungen (vgl. Ziff. 11.4). Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnen die Gewährleistungsfristen mit deren Annahme oder Abnahme neu zu laufen.
- 12.4 Durch Nichteinhaltung der in §§ 377, 378 HGB niedergelegten Obliegenheiten entstehen uns keine Rechtsnachteile.
- 12.5 Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche – insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung usw. – bleibt von den vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen unberührt.
- 13.1 Der Lieferer garantiert, daß im Rahmen der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter bestehen bzw. nicht verletzt werden.
- 13.2 Von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung etwaiger Schutzrechte hat uns der Lieferer freizuhalten.
- 14.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen beider Vertragsparteien ist Achim oder die von uns vorgeschriebene Empfangs- oder Verwendungsstelle.
- 14.2 Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist Achim. Wir dürfen statt dessen nach unserer Wahl auch in Bremen oder am Sitz unseres Vertragspartners oder vor einem sonst zuständigen Gericht klagen. Jeder andere Gerichtsstand ist ausgeschlossen.
- 14.3 Es gilt deutsches Recht (BRD). Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
15. Von einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen und der jeweiligen Verträge wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.